

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 31 (1963)
Heft: 5

Artikel: Unser Vorschlag für die Schaffung eines eigenen Klublokals
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-569665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unser Vorschlag für die Schaffung eines eigenen Klublokals

Es war der Baukommission trotz grosser Bemühungen bisher nicht möglich, ein passendes und unseren finanziellen Möglichkeiten Rechnung tragendes neues Klublokal zu finden. Der ursprüngliche Plan eines Hauskaufes musste aus finanziellen und organisatorischen Gründen fallen gelassen werden. Unser neues Projekt ist wesentlich einfacher, schliesst aber ebenfalls gewisse finanzielle Risiken ein, die in Anbetracht unserer bescheidenen Mittel berücksichtigt werden müssen.

Herr Walter Plüss, welcher seit vielen Jahren den Druck unserer Zeitschrift besorgt, baut in Zürich ein eigenes Geschäftsgebäude, das voraussichtlich im Frühsommer 1964 erstellt sein wird. Er hat uns nun die Offerte gemacht, uns die zweite Etage dieses Hauses, welches keine Privatwohnungen enthalten wird, mietweise zu überlassen. Die Grundfläche dieses Stockwerkes wird ca. 150 m² betragen, der Mietpreis beläuft sich auf Fr. 95.— pro m², was eine Jahresmiete von Fr. 14 250.— exclusive Spesen ergibt. Herr Plüss ist damit einverstanden, dass wir die Lokalitäten während denjenigen Tagen oder Tagesstunden, da wir sie nicht benützen, weitervermieten.

Wir haben nun vorgesehen, zwei bis dreimal pro Woche, je nach Frequenz, Zusammenkünfte zu arrangieren und in der übrigen Zeit das Lokal an Dritte, z. B. an ein Tanzinstitut, einen Sportklub oder andere geeignete Benützer in Untermiete abzutreten. Wir werden um die Bewilligung zum Ausschank nichtalkoholischer Getränke im Rahmen einer Kluborganisation nachsuchen. Unser Vertrauensmann Fredy hat sich bereit erklärt, die Leitung des Lokals zu übernehmen, in der Hoffnung, dass er auf die freundliche und zuverlässige Mithilfe einiger unserer Kameraden rechnen kann. Wir sind ihm für diese Bereitwilligkeit sehr zu Dank verpflichtet.

Die Kreisleitung erachtet die Offerte von Herrn Plüss als geeignet, um endlich zu einem eigenen Lokal zu kommen, das uns auch hinsichtlich der Raumbestaltung etc. gewisse Möglichkeiten lässt. Wir haben bereits einen Vorvertrag mit Herrn Plüss ausgearbeitet, dem die Jahresversammlung ihre Zustimmung gegeben hat und den wir nach einer sicherstellenden Rücksprache mit der Wirtschaftsbehörde unterschreiben werden.

Ein wesentlicher Punkt, von dem wir diese Unterzeichnung abhängig machen mussten, bildete die Garantierung des finanziellen Risikos. Die Jahresversammlung hat mit grosser Mehrheit zugestimmt, die vorhandene Baufonds-Summe als Rücksicherung zu betrachten. Wir hoffen aber, dass die für unsere Verhältnisse recht bedeutende Jahresmiete durch entsprechende Einnahmen aus der vorgesehenen Weitervermietung des Lokals während den klubfreien Tagen weitgehendst kompensiert werden kann. Wir werden auch eine Eintrittsgebühr erheben müssen, um die anlaufenden Unkosten decken zu können. Natürlich lässt sich heute noch in keiner Weise voraussagen, wie sich die Ertragsrechnung des Klubbetriebes gestalten wird. Weil wir ausser dem Baufonds keinerlei nennenswerte Reserven besitzen, muss dieser sowohl für die Aufwendung der Raumbestaltung wie vor allem auch zur Deckung eines allfälligen Defizites des

Klubbetriebes, über den selbstverständlich getrennt Buchführung erstellt werden muss, herangezogen werden. Der Wortlaut der zu treffenden vorläufigen Vereinbarung mit Herrn Plüss ist folgender:

VEREINBARUNG:

Zwischen den Unterzeichneten, nämlich:

Herrn Walter Plüss, Zeughausstrasse 17, Zürich, als Bauherr und künftiger Vermieter der projektierten Geschäftsliegenschaft an der Köchlistrasse 15 in Zürich 4.

als Vermieter einerseits und

Herrn Rolf, verantwortlicher Leiter der Lesergemeinschaft «Der Kreis»,
(folgt Name und Adresse)

als Mieter andererseits

wird folgende *vorläufige Vereinbarung* getroffen:

1. Herr Walter Plüss überlässt dem «Kreis» nach Fertigstellung seiner Geschäftsliegenschaft an der Köchlistrasse 15 in Zürich 4, mietweise die über seinem Betrieb gelegene Etage (2. Etage) zum Mietpreise von höchstens Fr. 95.— (fünfundneunzig) pro m² und Jahr.
2. Der Kreis wird diese Räumlichkeiten zur Einrichtung eines Zusammenkunftsorts für seine Abonnenten benützen. Die Zusammenkünfte werden ein bis dreimal wöchentlich stattfinden. Es ist beabsichtigt, von der Wirtschaftspolizei die Erlaubnis zum Ausschank von nicht alkoholischen Getränken zu erwirken, ferner wird im bisherigen Rahmen «in geschlossener Gesellschaft» getanzt werden.
3. Der Kreis ist berechtigt, die Lokalitäten während denjenigen Tagen oder Tagesstunden, da er sie nicht für eigene Zwecke benützt, in geeigneter Weise in Untermiete zu geben. Das Verhältnis zwischen dem Kreis und dem jeweiligen oder den jeweiligen Untermietern berührt Herrn Walter Plüss in keiner Weise.
4. Der Vermieter überlässt dem Kreis die Räumlichkeiten in bezugsbereitem Zustand, versehen mit den notwendigen sanitären Einrichtungen (Toiletten und 2 Wasseranschlüssen). Spezielle Einrichtungen wie Zwischenwände etc. gehen zu Lasten des Kreis und sind von diesem rechtzeitig zu bestimmen, damit sie beim Innenausbau evtl. berücksichtigt werden können.
5. Diese «vorläufige Vereinbarung» wird zu gegebener Zeit durch einen formellen Mietvertrag abgelöst werden. Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, Mai 1963

Der Vermieter:

Für die Abonnentenvereinigung

«DER KREIS»

Kameradschaftliche Spenden für die Realisierung dieses schönen Planes nehmen wir besonders jetzt über unser Postcheckkonto VIII 25753 gerne entgegen.